jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1996/6/3 94/10/0131

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 03.06.1996

Index

L55007 Baumschutz Landschaftsschutz Naturschutz Tirol
40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §37;
AVG §45 Abs3;
AVG §8;
NatSchG Tir 1991 §33;
NatSchG Tir 1991 §34 Abs8;
NatSchG Tir 1991 §35 Abs4;

Rechtssatz

Eine gesonderte Verständigung des Naturschutzbeauftragten, dem das Gesetz insoweit lediglich von der Parteistellung des Landesumweltanwaltes abgeleitete Rechte einräumt (§ 35 Abs 4 Tir NatSchG 1991), ist nicht erforderlich. Eine gesetzliche Anordnung, den Naturschutzbeirat (§ 33 Tir NatSchG 1991) in naturschutzbehördlichen Bewilligungsverfahren anzuhören, besteht nicht.

Schlagworte

Abstandnahme vom Parteiengehör Besondere Rechtsgebiete Diverses Beteiligter Parteiengehör Allgemein Parteiengehör Verletzung des Parteiengehörs Verfahrensmangel

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1994100131.X02

Im RIS seit

24.01.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at